



Turn- und Sportverein Freiheit e.V. Herten

Die Satzung

Präambel

Der Verein wurde am 18.07.1919 gegründet und führt den Namen: Turn- und Sportverein Freiheit e.V. Herten, abgekürzt TuS Herten. In den Jahren 1933 bis 1945 wurde die Tätigkeit untersagt. Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 14.01.1949 wieder auf; der Eintrag ins Vereinsregister wird mit dem Tage der Eintragung erneuert, um seine Rechtskraft sowie Verbindlichkeiten wieder zu erhalten.

Der TuS Herten verpflichtet sich, für Verbindlichkeiten, die von dem am 10.11.1931 ins Vereinsregister eingetragenen Turn- und Sportverein "Freiheit" Herten eingegangen wurden und ihn rechtsgeschäftlich oder gesetzlich treffen, gleichgültig ob bekannt oder unbekannt, zu haften.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in 79618 Rheinfelden-Herten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein betreibt und fördert Turnen und Sport aller Art. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.6 Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes, des Markgräfler-Hochrhein-Turngaues und des Badischen Sportbundes Freiburg.
Der Verein oder seine Abteilungen / Gruppen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.
- 1.7 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Turnrat zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Mitglieder werden durch den Turnrat aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Turnrat nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- 2.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.8 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Turnrat zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Turnrat zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 2.9 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist mindestens zwei Wochen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3 Vereinsorgane und Struktur

- 3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 3.3 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.5 Der Verein unterhält verschiedene Abteilungen / Gruppen, die von Abteilungsleitern geführt werden.
- 3.6 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Für deren Aufstellung, Änderung und Aufhebung ist die Vereinsjugendversammlung zuständig.
Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und bei Volljährigkeit wählbar.
- 4.2 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Hauptversammlung statt.
- 4.3 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
 - c) Entlastung des Kassenwarts
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins
 - j) Auflösung des Vereins
- 4.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im Informationsblatt der Stadt Rheinfelden, Stadtteile Herten / Degerfelden und für auswärtige Mitglieder schriftlich. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 4.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 4.9 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
- c) die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 4.11 Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich oder mündlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen.

5 Turnrat

5.1 Der Turnrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den gewählten Beisitzern der Gruppen / Abteilungen im Erwachsenenbereich
- c) dem technischen Leiter
- d) weiteren von der Mitgliederversammlung gesondert gewählten Mitgliedern

5.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

5.3 Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

5.4 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vereinsveranstaltungen außerhalb des normalen Sportbetrieb
- d) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- e) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
- f) Richtlinien für Ehrungen

5.5 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.

5.6 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.

5.7 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5.8 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

5.9 Jede Abteilung / Gruppe hat das Recht einen Beisitzer in den Turnrat zu entsenden und diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

6 Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Oberturnwart
- e) der Schriftführer
- f) der Jugendleiter

6.2 Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Jeder vertritt alleine. Jedoch wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende - und der Kassenwart nur dann vertreten darf, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

6.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Beschlussfassung über Finanzangelegenheiten
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen aller Art
- c) Einstellung und Entlassung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Turnrat zugewiesen sind.

6.4 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.6 Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

6.7 Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz zu wählen.



7 Kassenführung

- 7.1 Der Kassenwart ist für ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Barvermögens verantwortlich.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
Die Prüfungstätigkeit des Einzelnen darf sich nicht länger als über die Dauer von zwei Jahren erstrecken.
Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

8 Abteilungen

- 8.1 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von der Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 9.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen und die Immobilien an die Stadt Rheinfelden (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2017 in der TuS-Halle in Rheinfelden-Herten von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt.

Jean-Pierre Roschman
(1. Vorsitzender)

Sindy Weiler
(2. Vorsitzende)